

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung (Ausbildungsordnung)

Ausgabe: Oktober 2012* (Ersatz für Ausgabe Oktober 2009)

* zuletzt geändert im November 2013

Inhalt

1	ZWECK UND DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG	2
1.1	Zweck der Ausbildung.....	2
1.2	Durchführung der Ausbildung	2
2	ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS.....	2
3	AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN AUSBILDUNGSZENTREN.....	3
3.1	Prüfungsausschuss.....	3
3.2	Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung.....	4
3.3	Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung	5
3.4	Zulassung zur Ausbildung und Prüfung	5
3.5	Ausbildungsgebühr	6
3.6	Ausschluss von der Ausbildung	6
3.7	Prüfungsgebühr	6
3.8	Ausschluss von der Prüfung	6
3.9	Prüfungstermine.....	7
3.10	Durchführung der Prüfung	7
3.11	Prüfungsergebnisse/Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten	7
3.12	Niederschrift über die Prüfung	7
3.13	Ausstellung von Ersatzurkunden	8
4	AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN FACHHOCHSCHULEN, TECHNISCHEN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN.....	8
4.1	Ausbildung	8
4.2	Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung.....	8
4.3	Richtlinie für die Durchführung der Prüfung.....	9
4.4	Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten	9
5	ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN ERWEITERTEN BETONTECHNOLOGISCHEN KENNTNISSEN.....	11
6	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN	12
6.1	Inkrafttreten.....	12
6.2	Übergangsregelungen	12

ANHANG

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

1 ZWECK UND DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG

1.1 Zweck der Ausbildung

Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass die danach berechnigte Person gemäß § 1 der Muster-Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (Muster-Hersteller- und Anwender-VO – MHA VO) über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die Voraussetzungen sind für

- a) die Herstellung von Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2,
- b) die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften der Überwachungsklassen 2 und 3 nach DIN 1045-3 und
- c) die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen (Fertigteilen) nach DIN 1045-4 und von Fertigteilen, die Gegenstand einer Produktnorm sind, die in den jeweiligen betontechnologischen Anforderungen auf DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 Bezug nimmt.

1.2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Kenntnisse und Fertigkeiten werden
 - a) aufbauend auf praktischen Tätigkeiten, in Lehrgängen an hierfür nach der Anerkennungsrichtlinie¹⁾ des Ausbildungsbeirats Beton beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (im folgenden Beirat genannt) anerkannten Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes (im folgenden Ausbildungszentren genannt) vermittelt und abgeprüft oder
 - b) im Studium an einer hierfür nach der Anerkennungsrichtlinie¹⁾ des Beirats anerkannten Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität erworben, abgeprüft und anschließend durch ergänzende praktische Tätigkeiten nachgewiesen.
- (2) Die Ausbildung folgt dem vom Beirat erarbeiteten Stoffplan und wird nach den Maßgaben des Beirats durchgeführt.

2 ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS

- (1) Dem Beirat gehören Vertreter an von:
 - Ausbildungszentren der Bauindustrie und des Baugewerbes
 - Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e.V.
 - Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.

¹⁾ Richtlinie für die Anerkennung von Ausbildungsstätten (Ausbildungszentren, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten) für die Durchführung der Ausbildung zum Nachweis erweiterter betontechnologischer Kenntnisse und Fertigkeiten

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

- Bundesüberwachungsverband Transportbeton e.V.
- Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V.
- Bundesvereinigung der Prüfungingenieure für Bautechnik e.V.
- Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V.
- **Deutsche Bauchemie e.V.**
- Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
- Fachbereichstag Bauingenieurwesen
- Fakultätentag für Bauingenieurwesen und Geodäsie
- Fachkommission Bautechnik der ARGEBAU
- Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau e.V.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
- Verband Deutscher Betoningenieure e.V.
- Verein Deutscher Zementwerke e.V.
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

- (2) Das Deutsche Institut für Bautechnik trägt den Beirat ideell mit.
- (3) Den Obmann/Die Obfrau und seine(n) Stellvertreter/Stellvertreterin wählt der Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Schriftführung stellt der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. sicher.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Beirats werden von den den Beirat tragenden Institutionen gemäß Absatz (1) vorgeschlagen und vom Beirat bestätigt.

3 AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN AUSBILDUNGSZENTREN

3.1 Prüfungsausschuss

- (1) An den Ausbildungszentren werden zur Prüfung der erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Diese Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen des Beirats oder zwei vom Beirat Beauftragten sowie mindestens zwei Dozenten/Dozentinnen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Beirat bestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende darf nicht dem jeweiligen Ausbildungszentrum angehören. Er/Sie muss eine der den Beirat tragenden Institutionen im Sinne von Abschnitt 2 (1) repräsentieren. Er/Sie wird auf Vorschlag des Ausbildungszentrums vom Obmann/der Obfrau des Beirats aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt.
- (5) Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann vom Beirat ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt werden. Für den Stell-

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

- vertreter/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden gelten die Sätze 1 und 2 in Absatz (4).
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin mindestens 3 Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter/-innen anwesend sind. Zur Sicherstellung der Objektivität bei einer mündlichen Prüfung ist es zulässig, eine(n) Lehrgangsteilnehmer(in) ohne Stimmrecht in den Prüfungsausschuss aufzunehmen. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Betriebsvorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung oder Prüfung der Stimme zu enthalten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

- (1) Zur Ausbildung und Prüfung können solche Personen zugelassen werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
- die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität und die durch schriftliche Arbeitsproben eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton nachweisen können.
- b) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
- die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- c) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
- die Meisterprüfung auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Abschluss ihrer Meisterprüfung im Entwerfen oder Herstellen oder Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

- (2) Personen, welche die Voraussetzungen der Absätze (1), a) bis c), nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Entwerfen, Herstellen, Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- (3) Personen, welche die Voraussetzungen zum Nachweis der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) noch nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden. Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird die Urkunde erst dann übermittelt, wenn der geforderte Umfang der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) nachgewiesen wird.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann die Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

3.3 Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung in einem Ausbildungszentrum hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis zum Nachweis der in Abschnitt 3.2, Absätze (1), a) bis c), verlangten Vorbildung bzw. im Falle des Abschnitts 3.2, Absatz (2), Nachweise darüber, welche Prüfungen im Rahmen der gesamten Berufsausbildung abgelegt wurden;
 - b) detaillierte Angaben, durch welche Tätigkeit und bei welchen Firmen bzw. Stellen die betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und welche Arbeiten auf welchen Baustellen bzw. in welchen Betonwerken selbständig ausgeführt wurden;
 - c) der Nachweis über die Dauer der in Abschnitt 3.2 verlangten praktischen Tätigkeit.

3.4 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin eine schriftliche Nachricht.
- (2) Bei Nichtzulassung hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Nichtzulassung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag auf Zulassung erneut zu stellen.
- (3) Eine Zulassung zur Prüfung ist auch ohne Teilnahme an einer vorhergehenden Ausbildung möglich.
- (4) Legt der Antragsteller/die Antragstellerin gegen eine erneute Ablehnung Berufung ein, entscheidet ein Schiedsgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht wird auf Antrag der streitenden Parteien gebildet und verfährt

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

nach der „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“ der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V. Verzichtet der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Berufung, gilt die Ablehnung durch den Prüfungsausschuss als endgültig.

- (5) Eine erstmalig nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

3.5 Ausbildungsgebühr

- (1) Für die Ausbildung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausbildungszentrums.

3.6 Ausschluss von der Ausbildung

Der Ausbildungsbewerber/Die Ausbildungsbewerberin kann von der Ausbildung nach den Maßgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Ausbildungszentrums oder denen des BGB ausgeschlossen werden.

3.7 Prüfungsgebühr

- (1) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Wird einem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht entsprochen, so ist die Prüfungsgebühr abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr vom Ausbildungszentrum zurückzuzahlen.
- (3) Bleibt ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin der Prüfung fern oder tritt er/sie während der Prüfung zurück oder wird gemäß Abschnitt 3.8 von der Prüfung oder der Weiterführung der Prüfung ausgeschlossen, so bleibt die Prüfungsgebühr fällig.
- (4) Weist der/die Prüfungsbewerber/in glaubhaft nach, dass er/sie an der Prüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grunde nicht teilnehmen bzw. eine begonnene Prüfung nicht fortsetzen konnte, so ist ihm/ihr die Hälfte der Prüfungsgebühr zu erstatten.

3.8 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Der/die Prüfungsbewerber(in) oder -teilnehmer(in) kann bei Täuschungs- oder Betrugsversuch von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Prüfungsbewerber/Die Prüfungsbewerberin oder -teilnehmer/-teilnehmerin wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn er/sie nicht mindestens 50 vom

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

Hundert der möglichen Punkte in den vorangegangenen schriftlichen Prüfungen erreicht hat.

3.9 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von den Ausbildungszentren im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgesetzt.

3.10 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer/-innen, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse und Fertigkeiten (mindestens 70 vom Hundert der erreichbaren Punktzahl) nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden.
- (2) Das Prüfungsgebiet entspricht dem Stoffplan.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwischen 6 und 8 Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in; hierbei können bis zu 4 Teilnehmer/-innen gleichzeitig geprüft werden.

3.11 Prüfungsergebnisse/Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats unterschriebene Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat das Recht, nach erfolgter abschließender Beurteilung in seine/ihre Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom jeweiligen Ausbildungszentrum festgelegt.

3.12 Niederschrift über die Prüfung

- (1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:
 - a) Namen des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - b) Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Prüfungsteilnehmer/-innen
 - c) Beginn und Ende der Prüfung
 - d) Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung).

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

- (3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Beirats beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., der sie für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt.
- (4) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen und den Zweitschriften der Urkunden nach Absatz 3.11 (2) vom Ausbildungszentrum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.13 Ausstellung von Ersatzurkunden

- (1) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach Absatz 3.11 (2) kann bei der Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.
- (2) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. führt hierzu eine Liste aller ausgestellten Urkunden, die er unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums des Inhabers/der Inhaberin, der Urkundennummer sowie des Datums und Ortes der Prüfung fortschreibt.

4 AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN FACHHOCHSCHULEN, TECHNISCHEN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN

4.1 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung wird durchgeführt an den nach der Anerkennungsrichtlinie des Beirats zugelassenen Fachhochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten durch die vom Beirat zugelassenen Dozenten/Dozentinnen.
- (2) Der Erfolg der Ausbildung ist durch Prüfungen zu belegen.
- (3) Die praktische Anwendung der in der Ausbildung erworbenen und in der Prüfung nachgewiesenen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten ist entsprechend der Regelungen in Abschnitt 4.4 zum Erhalt der Bescheinigung über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten zu belegen.

4.2 Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung

- (1) An der Ausbildung und Prüfung können die in den Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengängen Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen ordentlich eingeschriebenen Studenten/Studentinnen der jeweiligen Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität teilnehmen. Im Falle eines Wechsels der Ausbildungsstätte durch die Studenten/Studentinnen entscheidet die Fachhochschule, Technische Hochschule oder Universität über die Teilnahme an Ausbildung und Prüfung.

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

- (2) Die Zulassung von ordentlich in den Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengängen der jeweiligen Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität eingeschriebenen Studenten/Studentinnen anderer Fachrichtungen als nach Absatz (1) erfolgt im Einzelfall durch den zuständigen Dozenten/die zuständige Dozentin. Voraussetzung ist der Nachweis betontechnologischer Grundkenntnisse, die i. d. R. durch die erfolgreiche Teilnahme an der Grundvorlesung „Baustofflehre“ bereits erbracht wurden.
- (3) Die Zulassung anderer Teilnehmer/-innen (ordentlich in den Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengängen Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen eingeschriebene Studenten/Studentinnen anderer Fachhochschulen, Technischer Hochschulen oder Universitäten) zur Ausbildung und Prüfung erfolgt im Einzelfall durch den Beirat.

4.3 Richtlinie für die Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung muss aus einem schriftlichen und kann aus einem zusätzlichen mündlichen Teil bestehen.
- (2) Das Prüfungsgebiet entspricht dem Stoffplan.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwischen 6 und 8 Stunden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung beträgt deren Dauer 20 bis 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in; hierbei können bis zu 4 Teilnehmer/-innen gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Wird die Prüfung nicht gesondert von den für den Studiengang üblichen Prüfungen durchgeführt, sind die erweiterten Kenntnisse und Fertigkeiten durch gute Ergebnisse (Note im Mittel besser als 2,5) in den für die Ausbildung für die theoretischen erweiterten Kenntnisse relevanten Prüfungen nachzuweisen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme wird nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges (Abschlusszeugnis maßgebend) durch eine vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs sowie von dem zuständigen Dozenten/der zuständigen Dozentin unterschriebene Bescheinigung über die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten dokumentiert.
- (6) Über eine abweichende Regelung der Durchführung der Prüfung entscheidet der Beirat.

4.4 Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Der Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt nach den Maßgaben des Beirats.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung der Nachweise ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges (Datum im Abschlusszeugnis maßgebend), in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, schriftlich an den Ausbildungsbeirat Beton beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. zu richten.

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

Über den Antrag entscheidet der Obmann/die Obfrau des Beirats. Er/Sie ist für die Entscheidung über die Anerkennung dem Beirat gegenüber verantwortlich. In Zweifelsfällen ist der Beirat in die Entscheidung einzubeziehen.

- (3) Der Antrag enthält:
 - a) das formlose Antragsschreiben
 - b) die Bescheinigung über den Erwerb der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten;
 - c) Kopie des Abschlusszeugnisses des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengangs, in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden;
 - d) eine detaillierte Beschreibung des beruflichen Werdegangs nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges, in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, mit Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber;
 - e) Einzelbelege über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin nach Abschluss des Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges, in dem die theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, eigenhändig durchgeführten Tätigkeiten aus den Bereichen Entwerfen sowie Herstellen, Verwenden, Prüfen oder Überwachen der Herstellung oder der Verwendung von Beton höherer Festigkeit oder mit anderen besonderen Eigenschaften sowie Prüfungen der Eigenschaften und Zusammensetzung von Ausgangsstoffen. Weitere Hinweise enthält der Anhang zu dieser Ausbildungsordnung.
- (4) Die Autorenschaft des Antragstellers/der Antragstellerin ist für jeden Einzelvorgang nachzuweisen. Durch die Einzelnachweise muss ein Tätigkeitszeitraum von mindestens 12 Monaten abgedeckt sein.
- (5) Bei Anerkennung des Antrags erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats unterschriebene Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (6) Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag erneut zu stellen.
- (7) Bei erneuter Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag erneut zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.
- (8) Legt der Antragsteller/die Antragstellerin gegen die Ablehnung durch den Beirat Berufung ein, entscheidet ein Schiedsgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht wird auf Antrag der streitenden Parteien gebildet und verfährt nach der „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“ der Deutschen

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

Gesellschaft für Baurecht e.V. und des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V. Verzichtet der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Berufung, gilt die Ablehnung durch den Beirat als endgültig.

- (9) Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Gebühr erhoben.
- (10) Bei Anerkennung des Antrags wird für die Ausstellung der Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten eine Gebühr erhoben.
- (11) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach Absatz 4.4 (5) kann bei der Geschäftsstelle des Beirats beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.
- (12) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (13) Antragsunterlagen werden vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Ablehnung des Antrags bzw. Ausstellung der Urkunde aufbewahrt.

5 ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN ERWEITERTEN BETONTECHNOLOGISCHEN KENN- NISSEN

- (1) Der Beirat kann auf Antrag einer natürlichen Person deren im Ausland erworbenen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen und den E-Schein ausstellen, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist:
 - a) Der Antragsteller weist nach, dass
 - die Ausbildung auf gleichem oder ähnlichem Regelwerk wie dem in Deutschland für den Baustoff Beton basierte,
 - die Ausbildung einen zum aktuellen Stoffplan des Beirats vergleichbaren Inhalt und Umfang hatte,
 - der Nachweis über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht älter als fünf Jahre ist und
 - der Antragsteller die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Erhalt des Nachweises mindestens zwei Jahre in der Praxis umgesetzt hat.

oder

- b) Der Antragsteller weist nach, dass er die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung nach Abschnitt 3.2 erfüllt. Unter Voraussetzung der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann gemäß Abschnitt 3.4 (3) eine Prüfung ohne Teilnahme an einer vorhergehenden Ausbildung an einem anerkannten Ausbildungszentrum erfolgen. Bei Bestehen der Prüfung erhält der Antragsteller den E-Schein.

oder

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

- c) Der Antragsteller weist nach, dass der Nachweis auf einem Ausbildungsplan basiert, für den eine Anerkennung durch den Beirat besteht (vgl. gegenseitige Anerkennung der Ausbildung zur Erlangung erweiterter betontechnologischer Kenntnisse von Deutschland und den Niederlanden gemäß dem Düsseldorfer Protokoll vom 05.03.1974).
- (2) Der Beirat kann eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags und die Ausstellung der Urkunde festlegen.

6 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

6.1 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom November 2009.

6.2 Übergangsregelungen

- (1) Die in den Abschnitten 3.11(2) und 4.4 (5) vorstehend genannten Urkunden über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten gelten auch als Bescheinigung über erweiterte betontechnologische Kenntnisse gemäß DIN 1045 : 1988-07, Abschnitt 5.2.2.7.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erworbene Bescheinigung über erweiterte betontechnologische Kenntnisse gemäß DIN 1045 : 1988-07, Abschnitt 5.2.2.7, gilt als Urkunde über erweiterte betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß vorstehend genannter Regelungen.

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

ANHANG

Hinweise zu erforderlichen Einzelbelegen zum Nachweis der Anwendung der theoretischen erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Einzelbelege im Sinne des Absatzes 4.4 (3) dieser Ausbildungsordnung sind stichhaltige Einzelnachweise, die die Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin belegen.
- (2) Nachweise über praktische Baustellenerfahrungen sind grundsätzlich erforderlich.
- (3) Die stichhaltigen Einzelnachweise sind mit Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin zu versehen.
- (4) Folgende Nachweise sind in der Regel erforderlich:
 - a) Betonentwurf für Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 im Sinne von DIN 1045-3 oder die fachliche Bewertung des Einsatzes eines bestimmten Betons auf Baustellen;
 - b) Baustoffauswahl oder Festlegung der entsprechenden Anforderungen;
 - c) Frischbetonprüfungen (z. B. Konsistenz, Luftgehalt, Rohdichte) einschließlich Auswertung;
 - d) Festbetonprüfungen (z. B. Druckfestigkeit) einschließlich Auswertung.
- (5) Aus dem folgenden Dokumentationsumfang sind mindestens drei Nachweise vorzulegen:
 - a) Aufzeichnungen aus der Produktionskontrolle im Werk (z. B. Erstprüfungen, Konformitätsprüfungen);
 - b) Aufzeichnungen von Überwachungsprüfungen am Beton auf der Baustelle;
 - c) Prüfungen an Ausgangsstoffen von Beton (z. B. Siebversuch);
 - d) Bewertung von Prüfergebnissen;
 - e) Eintragungen im Bau- bzw. Betoniertagebuch (z. B. Anweisungen für die Betonnachbehandlung);
 - f) Arbeitsanweisungen (an das Personal, Nachunternehmer), z. B. Anweisungen für die Betonverarbeitung (z. B. Einteilung von Betonierabschnitten, Betonierpläne, Betonieranweisungen, Lage und Ausbildung von Arbeitsfugen);
 - g) Detaillierte Arbeitsbeschreibungen bei Bauleitertätigkeit (z. B. Dokumentation des Betonierablaufs, von Einbau- und Verdichtungsmaßnahmen);
 - h) Überwachungsberichte der anerkannten Prüfstelle.

AUSBILDUNGSBEIRAT BETON

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin • Postfach 11 05 12 – 10835 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis einer erweiterten betontechnologischen Ausbildung

- (6) In Computerausdrucken ist **unbedingt** der nachstehende Zusatz aufzunehmen, um die Zuordnung zum Antragsteller klarzustellen:
 - aufgestellt von:
 - Name des Antragstellers
 - Datum, Unterschrift.
- (7) Nicht anerkannt werden Computerausdrucke, die keine Zuordnung zum Antragsteller/zur Antragstellerin ermöglichen. Fotodokumentationen sind nur in belegten Ausnahmefällen zulässig.
- (8) Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Sie dienen ausschließlich der Beurteilung der betontechnologischen Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin.